



# **Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg**

## **zur Umweltrevision einer**

### **Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Gießkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr**

vom 18.11.2022

Betreiber: Emil Turck GmbH & Cie. KG, Werdohler Landstr. 300, 58513 Lüdenscheid

Die Emil Turck GmbH & Cie. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Gießkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr (Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach 2.5.b des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 04.10.2022

Vor-Ort-Aufwand: 9,5 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 4,5 Personenstd.

Gesamtaufwand: 14 Personenstd.

Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden:

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz allgemein, Luft (Emissionen), Legionellen, Industrieabwasser

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügiger Mangel: Bericht über das Ergebnis der Generalinspektion des Abscheiders gem. DIN 1999-100 lag nicht fristgerecht vor (Mit Schreiben vom 02.11.2022 hat die Firma den Bericht nachgereicht. Der Mangel ist somit behoben)

Definition der Mängelcharakterisierung:

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.